

Modulübergreifende Abrechnung im PNP-Vertrag nach §73c: Neurologie und Psychiatrie

Die Behandlung neurologisch und psychiatrischer erkrankter Patienten lässt sich unter bestimmten Gegebenheiten im PNP-Vertrag modulübergreifend abrechnen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Überweisung für beide Module (Neurologie und Psychiatrie bzw. für Nervenheilkunde) vorliegt. Es ist grundsätzlich nur eine Grundpauschale pro Quartal abrechenbar. Bitte beachten Sie auch die Diagnosenliste (Anhang 2 zu Anlage 12), die zur Abrechnung einiger Ziffern gewisse i.d.R. gesicherte Diagnosen voraussetzt.

Beispiel 1 „überwiegend neurologischer Fall“:

Grundpauschale Neurologie (NP1, bei Vorliegen einer Überweisung ist zusätzlich die Ziffer NP1A abrechenbar) + eine oder mehrere verschiedene Zusatzpauschale(n) Neurologie (NP2A1-NP2G1) + eine Zusatzpauschale Psychiatrie (PYP2A-PYP2G) sind am selben Tag abrechenbar.

- ➔ Ausnahme bei Demenz: PYP2H kann nicht zusammen mit einer neurologischen Zusatzpauschale am gleichen Tag abgerechnet werden. An einem 2. Behandlungstag im Quartal ist die zusätzliche Abrechnung von PYP2H hingegen möglich; beide Demenz-Zusatzpauschalen (NP2E1 und PYP2H) sind allerdings nie im selben Quartal abrechenbar.
- ➔ NZ1 (Arzt-Patienten-Kontakt) ist nicht am selben Tag mit einer Zusatzpauschale Psychiatrie oder Einzelleistungen abrechenbar.
- ➔ NZ2A/NZ2B (1. und 2. Diagnostikzuschlag) sind nicht im selben Quartal mit Leistungen aus dem Modul Psychiatrie oder einer neurologischen Zusatzpauschale abrechenbar.
- ➔ Psychiatrische Gespräche (PYE1) sind nicht am selben Tag neben neurologischen Leistungen abrechenbar.

Beispiel 2 „überwiegend psychiatrischer Fall“:

Grundpauschale Psychiatrie (PYP1, bei Vorliegen einer Überweisung ist zusätzlich die Ziffer PYP1A abrechenbar) + eine Zusatzpauschale Psychiatrie (PYP2A-PYP2G) + eine oder ggf. mehrere verschiedene Zusatzpauschale(n) Neurologie (NP2A1-NP2G1) sind am selben Tag abrechenbar.

- ➔ Ausnahme bei Demenz: NP2E1 kann nicht zusammen mit einer psychiatrischen Zusatzpauschale am gleichen Tag abgerechnet werden. An einem 2. Behandlungstag im Quartal ist die zusätzliche Abrechnung von NP2E1 hingegen möglich; beide Demenz-Zusatzpauschalen (NP2E1 und PYP2H) sind allerdings nie im selben Quartal abrechenbar.
- ➔ NZ1 ist nicht im selben Quartal mit PYP1 abrechenbar.
- ➔ NZ2A/NZ2B sind nicht im selben Quartal mit Leistungen aus dem Modul Psychiatrie abrechenbar.
- ➔ Psychiatrische Gespräche (PYE1) sind nicht am selben Tag neben neurologischen Leistungen abrechenbar.

Merkblatt PNP-Vertrag

Bitte beachten Sie, dass die Beispiele auf den nächsten Seiten exemplarische Szenarien sind und sich bei Hinzukommen weiterer Leistungen die Vergütungsregeln ggf. ändern können.

Beispiele aus der Praxis:

Neurologische Behandlung eines Patienten mit einer zerebrovaskulären Krankheit (z.B. G44.0G) am 1. Termin: Arzt-Patienten-Kontakt von 10 min.; sowie psychiatrische Behandlung dieses Patienten wegen einer Depression (z.B. F32.1G) am 2. Termin: 50 min. Gesprächsbehandlung.

Praxis verfügt über folgende Geräte/Qualifikationsnachweise:
Evozierte Potentiale (NQ3); EMG (NQ5); Doppler- und Duplexsonographie (NQ6)
→ es ist nur eine Grundpauschale abrechenbar.

Grundpauschale (NP1)	35,00 €	Grundpauschale (PYP1)	17,00 €
Überweisung v. HA (NP1A)	5,00 €	Überweisung vom HA (PYP1A)	5,00 €
• Strukturzuschlag (NQ3)	2,00 €	Zusatzpauschale (PYP2D)	20,00 €
• Strukturzuschlag (NQ5)	2,00 €	Psych. Gespräch (PYE1)	19,00 €
• Strukturzuschlag (NQ6)	7,00 €	Psych. Gespräch (PYE1)	19,00 €
Zusatzpauschale (NP2A1)	15,00 €	Psych. Gespräch (PYE1)	19,00 €
Beratungszuschlag (NP2A2)	19,00 €	Psych. Gespräch (PYE1)	19,00 €
		Psych. Gespräch (PYE1)	19,00 €
Quartalshonorar insgesamt			200,00 €

Psychiatrische Behandlung eines Patienten mit affektiven Störungen (z.B. F31.2G), 3 separate Termine je 30 min. Gesprächszeit, sowie neurologische Behandlung dieses Patienten wegen Epilepsie (z.B. G40.5G) an einem weiteren Termin (Arzt-Patienten-Kontakt von 20 min.).

Praxis verfügt über folgende Geräte/Qualifikationsnachweise:
Evozierte Potentiale (NQ3); EMG (NQ5); Doppler- und Duplexsonographie (NQ6); Schwerpunktpraxis Epilepsie (NQ1B)
→ es ist nur eine Grundpauschale abrechenbar, generell könnte hier auch die NP1 anstelle der PYP1 abgerechnet werden.

Grundpauschale (NP1)	35,00 €	Grundpauschale (PYP1)	17,00 €
Überweisung v. HA (NP1A)	5,00 €	Überweisung v. HA (PYP1A)	5,00 €
• Strukturzuschlag (NQ3)	2,00 €	Zusatzpauschale (PYP2D)	20,00 €
• Strukturzuschlag (NQ5)	2,00 €	Psych. Gespräch (3x PYE1)	57,00 €
• Strukturzuschlag (NQ6)	7,00 €	Psych. Gespräch (3x PYE1)	57,00 €
• Strukturzuschlag (NQ1B)	2,00 €	Psych. Gespräch (3x PYE1)	57,00 €
Zusatzpauschale (NP2C1)	20,00 €		
Beratungszuschlag (NP2C2)	19,00 €		
Beratungszuschlag (NP2C2)	19,00 €		
Quartalshonorar insgesamt			271,00 €

Modulübergreifende Abrechnung im PNP-Vertrag nach §73c: Psychiatrie und Psychotherapie

Die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung eines Patienten lässt im PNP-Vertrag modulübergreifend abrechnen. Die Grundpauschale der Psychotherapie (PTP1) ist von Fachärzten, die stattdessen die PYP1 oder NP1 abrechnen können, nicht abrechenbar. Bitte beachten Sie auch die Diagnoseliste (Anhang 2 zu Anlage 12), die zur Abrechnung einiger Ziffern gewisse i.d.R. gesicherte Diagnosen voraussetzt.

Beispiel:

Grundpauschale Psychiatrie (PYP1, bei Vorliegen einer Überweisung ist zusätzlich die Ziffer PYP1A abrechenbar) + Zusatzpauschale Psychiatrie (PYP2A-G) + Psychotherapie-Einzelleistungen (PTE1-8) + ggf. Zuschläge (PTZ1 / PTZ3) sind am selben Tag möglich.

- ➔ Psychiatrische Gespräche (PYE1) sind nicht am selben Tag neben Psychotherapie-Einzelleistungen möglich, im selben Quartal hingegen schon.
- ➔ Im Fall einer Demenztestung (PYE2) sind Psychotherapie-Einzelleistungen und auch psychiatrische Gespräche (PYE1) im selben Quartal nicht abrechenbar.

Beispiele aus der Praxis:

Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung eines Patienten mit affektiven Störungen (z.B. F30.2G) , 5 Behandlungstermine je 50 min., Befundbericht an Überweiser.			
Grundpauschale (PYP1)	17,00 €	Grundpauschale (PTP1)	58,00 €
Überweisung vom HA (PYP1A)	5,00 €	Überweisung v. HA (PTP1A)	5,00 €
Zusatzpauschale (PYP2D)	20,00 €	Akute Versorgung	120,00 €*
Psych. Gespräch (5x PYE1)	95,00 €	(1xPTE1 (V/T/N) à 50min)	
		Akute Versorgung	120,00 €*
		(1xPTE1 (V/T/N) à 50min)	
		Akute Versorgung	120,00 €*
		(1xPTE1 (V/T/N) à 50min)	
		Akute Versorgung	120,00 €*
		(1xPTE1 (V/T/N) à 50min)	
		Kooperationszuschlag (PTZ1)	25,00 €
Quartalshonorar insgesamt			642,00 €

*unter Berücksichtigung der Zuschläge ergeben sich höhere Beträge

Modulübergreifende Abrechnung im PNP-Vertrag nach §73c: Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

Die Behandlung neurologisch und psychiatrischer erkrankter Patienten lässt sich unter bestimmten Gegebenheiten im PNP-Vertrag modulübergreifend abrechnen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechend Überweisung vom Hausarzt oder Facharzt für die entsprechenden Module.

Die Grundpauschale der Psychotherapie (PTP1) ist von Fachärzten, die stattdessen die PYP1 oder NP1 abrechnen können, nicht abrechenbar. Bitte beachten Sie auch die Diagnoseliste (Anhang 2 zu Anlage 12), die zur Abrechnung einiger Ziffern gewisse i.d.R. gesicherte Diagnosen voraussetzt.

Beispiel:

Grundpauschale Psychiatrie (PYP1, bei Vorliegen einer Überweisung ist zusätzlich die Ziffer PYP1A abrechenbar) + eine Zusatzpauschale Psychiatrie (PYP2A-G) + eine oder ggf. mehrere Zusatzpauschale(n) Neurologie (NP2A-G) + Psychotherapie-Einzelleistungen (PTE1-8) + ggf. Zuschläge (PTZ1/PTZ3) sind am selben Tag möglich

- ➔ Ausnahme bei Demenz: NP2E1 kann nicht am selben Tag angesetzt werden wie eine psychiatrische Zusatzpauschale, an einem ggf. 2. Behandlungstag im Quartal hingegen schon. Beide Demenz-Zusatzpauschalen (NP2E1 und PYP2H) sind allerdings nie im selben Quartal zusammen abrechenbar.
- ➔ Psychiatrische Gespräche (PYE1) können grundsätzlich nicht am selben Tag mit Leistungen aus den Modulen Neurologie und Psychotherapie abgerechnet werden.
- ➔ Psychiatrische Gespräche (PYE1) sind nicht am selben Tag neben Psychotherapie-Einzelleistungen abrechenbar, im selben Quartal hingegen schon.
- ➔ Im Fall einer Demenztestung (PYE2) sind Psychotherapie-Einzelleistungen und auch psychiatrische Gespräche (PYE1) im selben Quartal nicht abrechenbar.
- ➔ NZ1 (Arzt-Patienten-Kontakt) ist nicht am selben Tag mit Zusatzpauschale Psychiatrie und nicht am selben Tag mit Psychotherapie-Ziffern abrechenbar.
- ➔ NZ2A/NZ2B (1. und 2. Diagnostikzuschlag) sind nicht im selben Quartal mit Leistungen aus Psychiatrie und/oder Psychotherapie abrechenbar und zudem auch nicht zusammen mit der Zusatzpauschale Neurologie.

Merkblatt PNP-Vertrag

Beispiele aus der Praxis:

<p>Neurologische Behandlung eines Patienten aufgrund chronischer Schmerzen am ersten Termin, sowie psychiatrische Gesprächsbehandlung (à 30 min an zwei weiteren Terminen.) und psychotherapeutische Behandlung (drei weitere Termine) aufgrund schwerer depressiver Episoden mit psychotischen Symptomen (z.B. F32.3G). Überweisung für alle 3 Module liegt vor. Befundbericht an Überweiser.</p>					
Grundpauschale (NP1) Überweisung v. HA (NP1A) <ul style="list-style-type: none"> • Strukturz. (NQ3) • Strukturz. (NQ5) • Strukturz. (NQ6) Schmerztherapeut. Versorgung (NE7)	35,00 € 5,00 € 2,00 € 2,00 € 7,00 € 50,00 €	Grundpauschale (PYP1) Überweisung v. HA (PYP1A) Zusatzpauschale (PYP2D) Psych. Gespräch (3x PYE1) Psych. Gespräch (3x PYE1)	17,00 € 5,00 € 20,00 € 57,00 € 57,00 €	Grundpauschale (PTP1) Überweisung v. HA (PTP1A) Akute Versorgung (1x PTE1(V/T/N) à 50min) Akute Versorgung (1x PTE1(V/T/N) à 50min) Akute Versorgung (1x PTE1(V/T/N) à 50min) Kooperationszuschlag (PTZ1)	58,00 € 5,00 € 120,00 €* 120,00 €* 120,00 €* 25,00 €
Quartalshonorar insgesamt					591,00 €

*unter Berücksichtigung der Zuschläge ergeben sich höhere Beträge

Bitte beachten Sie, dass generell die Vergütungsregeln gem. Anlage 12 des PNP-Vertrags gelten und zu beachten sind.

Die aktuelle Version der Anlage 12 finden Sie immer unter

www.medi-verbund.de